

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
8 K 1671/08.F.A(V)



Verkündet am:
06.01.2009
L.S. Geßner
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

Klägerin,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5273347-224 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzenden Richter am VG Hornmann als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Januar 2009 für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 06.06.2008 wird aufgehoben.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen; das Verfahren ist gerichtskostenfrei.**
- 3. Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beklagten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet**

TATBESTAND:

Die Klägerin ist eritreische Staatsangehörige.

Sie reiste am 23.07.1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 13.08.1992 die Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung gab sie im Wesentlichen unter näherer Darlegung an, sie sei seit 1988 Mitglied der EPLF in Eritrea und deswegen politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen. Ihren Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 24.09.1993 (Az. B 1430876-225), auf den Bezug genommen wird, ab. Das erkennende Gericht verpflichtete die Beklagte mit rechtskräftigem Urteil vom 11.02.1999 - 3 E 13374/93.A(1) -, auf das Bezug genommen wird, unter teilweiser Aufhebung dieses Bescheides, festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, denn die Klägerin habe sich als überzeugtes und nachhaltig aktives Mitglied der ELF exilpolitisch betätigt.

Da sich die Klägerin nachweislich vom 05.05.2005 bis zum 04.06.2005 in ihrem Heimatland aufgehalten habe, widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit der Klägerin am 12.06.2008 zugestelltem Bescheid vom 06.06.2008 (Az. 5273347-224), auf den Bezug genommen wird, die mit dem Bescheid vom 30.03.1999 (Az. 1430876) auf das vorgenannte Urteil hin getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Am 25.06.2008 hat die Klägerin mit anwaltlichem Telefax vom gleichen Tag Klage erhoben und zur Begründung mit anwaltlichem Schriftsatz vom 30.09.2008, auf den Bezug genommen wird, im Wesentlichen ausgeführt, dass der Widerruf rechtswidrig sei und die Klägerin in ihren Rechten verletze. Denn die Gefährdung von früheren und gegenwärtigen Mitgliedern der ELF-RC (nunmehr EPP) in Eritrea habe sich seit der gerichtlichen Entscheidung bis heute nicht geändert, sondern eher noch verschlechtert, und die im Falle einer dauerhaften Rückkehr drohende Verfolgung habe nichts mit der kurzfristig gegebenen Möglich-

keit, dieses zu vermeiden, zu tun. Auf die Frage der Existenzmöglichkeit der *Klägerin* in Eritrea komme es somit nicht an.

Die *Klägerin* beantragt,

den Bescheid der *Beklagten* vom 06.06.2008 aufzuheben.

Die *Beklagte* beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 01.12.2008 hat das Gericht den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sach- und Rechtslage wird im Übrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte 3 E 13374/93.A(1) und der beigezogenen Behördenakten der *Beklagten* (zwei Hefter) sowie der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) ist zu dem maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) begründet, denn der Bescheid der *Beklagten* vom 06.06.2008 ist rechtswidrig und verletzt die *Klägerin* in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies gilt auch für die Feststellung nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - und nach der Vorläufervorschrift des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AuslG -.

Hier liegen jedoch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG unverändert vor. Das Gericht folgt dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, der in seinem Urteil vom 21.03.2007 - 9 UE 1676/06.A - (EZAR-NF 23 Nr. 10 = ZAR 2007, 250) gestützt auf zahlreiche Erkenntnisquellen ausgeführt hat, dass der eritreische Staat jedwede regierungsfeindliche, exilpolitische Tätigkeit im Bundesgebiet registriert, und dass einfache Mitglieder der ENSF (früher: ELF-NC/ELF-RC) im Falle der Rückkehr nach Eritrea auch dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben, wenn sie sich in der Bundesrepublik lediglich in untergeordneter Weise für die Partei betätigt haben. Dies wird bestätigt durch den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 05.08.2008. Eine solche Betätigung der *Klägerin* wurde in dem vorgenannten Urteil des erkennenden Gerichts vom 11.02.1999 rechtskräftig festgestellt. Die *Klägerin* ist nach wie vor Mitglied dieser Partei.

Die Beklagte hat auch in ihrem angefochtenen Bescheid die Einlassung der Klägerin in der Anhörung zu dem beabsichtigten Widerruf mit anwaltlichem Schreiben vom 30.05.2008 nicht ernsthaft erschüttern können. In diesem Schreiben gab die Klägerin an, dass sie sich vor ihrer etwa vierwöchigen Reise nach Eritrea vor dem Hintergrund der schweren Erkrankung ihrer Mutter über einen längeren Zeitraum nicht mehr bei Veranstaltungen der Exilopposition habe sehen lassen. Sie habe dann schließlich zu der Beerdigung ihrer Mutter reisen müssen. Dazu habe sie durch Bekannte eine eritreische ID-card und eine Einreiseerlaubnis erhalten und ein weiterer Bekannter, ein alter Kämpfer der EPLF, habe sie am Flughafen (bei Ein- und Ausreise) begleitet. In Eritrea sei sie zur Vermeidung von Kontrollen sie so wenig wie möglich in Erscheinung getreten. Dies bedeutet, dass sich die Klägerin gerade nicht in den Schutz des Verfolgerstaates begeben hat und es bei dem Vorstehenden bleiben muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und auf § 83b Abs. 2 AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessi-

sehen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Hornmann